

KOOPERATIONSVEREINBARUNG KULTUR

zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst,
im Weiteren „Land“ genannt

und

der Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat,
im Weiteren „Stadt“ genannt.

Präambel

Kassel ist einer der zentralen Kulturstandorte Hessens, dessen Spannweite von dem einzigartigen kultur- und kunsthistorischen Erbe der einstigen Residenzstadt und dem ehemaligen Landgrafen- und Kurfürstentum Hessen - Kassel bis hin zu einer der weltweit bedeutsamsten Ausstellungen zeitgenössischer Kunst reicht.

Die Kooperationsvereinbarung dokumentiert das Einvernehmen der Vertragspartner auf dem gemeinsamen Weg zur Neugestaltung der Kasseler Museumslandschaft und zur Weiterentwicklung Kassels zu einem international beachteten Kulturstandort. Die getroffenen Vereinbarungen dienen der kooperativen und zügigen Umsetzung des Projekts.

Das Land betreibt mit der Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK) schon heute eine der größten nationalen Museumseinrichtungen. Die Stadt erklärt, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Entfaltung und Wirkungskraft der MHK als einer musealen Leitinstitution von nationaler Bedeutung unterstützen wird.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Kooperationsgegenstand

Die Kooperationspartner schließen im gemeinsamen Interesse der Bestands-sicherung und zeitgemäßen Entwicklung von Kultur und Kunst in allen Sparten in Kassel und insbesondere zur gemeinsamen Realisierung des Projektes „Museums-landschaft Kassel“ die nachstehende Vereinbarung.

§ 2 Kooperationsbereich

Die Vereinbarung umfasst Projekte und Institutionen im Stadtgebiet Kassel. Gegenstand der Vereinbarung sind insbesondere folgende Projekte und Institutionen:

1. Museumslandschaft Kassel,
2. UNESCO Welterbe „Landgräfliche Gärten in Kassel“,
3. documenta,
4. Erbe der Brüder Grimm,
5. sonstige kulturelle Institutionen und Projekte.

In gegenseitigem Einvernehmen können weitere Projekte, Institutionen oder Anliegen auch außerhalb des Kooperationsgebietes Gegenstand der Vereinbarung werden. Die institutionelle Förderung und Projektförderungen des Landes sowie der Stadt erfolgen weiterhin nach Antrags- und Haushaltslage. Sie sind Gegenstand dieser Vereinbarung im Rahmen des § 8. Soweit für die Verteilung von Landesmitteln - etwa im Bereich Soziokultur - Beiräte und sonstige Gremien eingerichtet wurden, bleibt deren Zuständigkeit von den Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt.

§ 3 Zusammenarbeit

1. Die Kooperationspartner arbeiten in dem in § 2 genannten Bereich vertrauensvoll zusammen und stimmen ihr Vorgehen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Möglichkeiten im Sinne von § 1 miteinander ab.
2. Beide Kooperationspartner wirken in ihrem Einflussbereich, insbesondere im Verwaltungsbereich auf zügige Entscheidungsfindungen bei der Realisierung von Maßnahmen und Projekten hin. Hierzu benennt jede/-r Kooperationspartner/-in eine/n Koordinator/-in auf der Verwaltungsebene.
3. Die Kooperationspartner bilden zur möglichst einvernehmlichen Gestaltung und zum Vollzug der Vereinbarung folgende gemeinsame Gremien:
 - a) Einen Lenkungsausschuss, in dem das Land vertreten wird durch die / den Staatsminister/-in des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und die / den Direktor(in) der MHK sowie der Magistrat der Stadt durch die / den Oberbürgermeister/-in und die Kulturdezernentin bzw. den Kulturdezernenten. Die Landrätin bzw. der Landrat des Landkreises Kassel kann beratend hinzugezogen werden. Nach gegenseitiger Abstimmung können beide Seiten weitere Teilnehmer/-innen zu den Besprechungen des Lenkungsausschusses hinzuladen.
 - b) Einen Lenkungsstab zur Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse aus dem Lenkungsausschuss. Ihm gehören die benannten Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren, Vertreterinnen bzw. Vertreter der MHK, weitere Fachvertretungen aus den Kultur-, Bau- und Planungsabteilungen der Vertragsparteien sowie ggf. externe Projektbeteiligte an. Die Geschäftsführung übernimmt das Land.

II. Besonderer Teil

§ 4

Museumslandschaft Kassel

Durch die Neugestaltung und Neuordnung der Museumslandschaft soll die Stadt künftig in der nationalen und internationalen Öffentlichkeit noch stärker als bisher als einer der bedeutendsten Kultur- und Kunststandorte Deutschlands wahrgenommen werden. Für die Realisierung dieses Projekts stellen das Land ca. 200 Millionen Euro und die Stadt ca. 20 Millionen Euro während der Laufzeit dieser Vereinbarung bedarfsgerecht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung ihrer jeweiligen Haushaltsgesetzgeber bereit. Die Kooperationspartner vereinbaren, im Einzelnen folgende Vorhaben in gemeinsamer Abstimmung umzusetzen:

1. Realisierung des Projekts der Kasseler Museumslandschaft als gesamtheitliches Vorhaben mit dem Ziel der Stärkung der musealen Schwerpunkte im Stadtteil Wilhelmshöhe und in der Innenstadt.
2. Zur Steigerung der Attraktivität und Profilschärfung der jeweiligen Häuser informieren sich Stadt und Land gegenseitig über die Themen und Konzepte der entsprechenden Präsentationen ihrer Dauerausstellungen und bemühen sich um eine hausübergreifende Konzeption. Stadt und Land werden dem Lenkungsausschuss hierzu – ggf. unter Hinzuziehung externer Experten – Vorschläge unterbreiten.
3. Im Rahmen der Neuordnung der Museumslandschaft ist der Vertrag zur Städtischen Kunstsammlung in der Neuen Galerie vom Januar 1971 mit Nachtrag vom August 1979 zu überprüfen.
4. Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Entwicklung einer abgestimmten Marketing- und Öffentlichkeitsstrategie zum Thema Museumslandschaft, die auf die besonderen Interessen der einzelnen Institutionen Rücksicht nimmt. Für die Verwirklichung beabsichtigen Stadt und Land über die Mittel nach Satz 2 hinaus die Bereitstellung einer jährlich noch festzulegenden Summe, die durch von beiden Seiten einzuwerbende Sponsorengelder aufgestockt werden soll.
5. Die Stadt soll zu einem attraktiven kulturellen Zentrum für Kinder und Jugendliche weiterentwickelt werden. Hierzu sollen von den Kooperationspartnern - vorbehaltlich der jeweiligen Finanzierungsmöglichkeiten nach Zustimmung der jeweiligen Haushaltsgesetzgeber - gemeinsam getragene Projekte befördert werden. Die Kooperationspartner beabsichtigen darüber hinaus, die Museumspädagogik in ihren Häusern auszubauen.
6. Die Stadt wird im Rahmen ihrer zukünftigen Verkehrsplanungen eine Optimierung der verkehrlichen Erschließung und Verbindung aller musealen Standorte verfolgen.

7. Zur Neuordnung der Verkehrsführung im Bergpark erstellt die Stadt unter Berücksichtigung der Welterbeanmeldung der Landgräflichen Gärten ein Gesamtverkehrsgutachten. Bei der Erstellung eines Verkehrskonzepts wird sich die Stadt Kassel unbeschadet ihrer kommunalen Zuständigkeit um Einvernehmen mit dem Land bemühen und an dem Gutachten zur Verkehrserschließung des Bergparks vom orientieren. Das Land zeichnet in diesem Fall für die innere Erschließung des Bergparks auf der Basis des Verkehrskonzepts verantwortlich.
8. Die Kooperationspartner streben eine geordnete und dem Welterbestatus angemessene bauliche Entwicklung an. Zum Umbau der Tulpenallee wird die Stadt daher in Zusammenarbeit mit dem Land einen städtebaulichen Wettbewerb auf Grundlage des Gesamtverkehrskonzepts sowie nach gartendenkmalpflegerischen Vorgaben ausloben. Das Land erstellt in Abstimmung mit der Stadt eine bauliche Rahmenplanung für das Schlossplateau.
9. Zur Qualitätssicherung der Neubauvorhaben werden die Stadt und das Land für ihre jeweiligen Projekte auf transparente Verfahren großen Wert legen und grundsätzlich Realisierungswettbewerbe ausloben.
10. Die Stadt sorgt – soweit erforderlich – durch eine entsprechende Bauleitplanung für die planungsrechtliche Absicherung der jeweiligen Standortentwicklung.

§ 5 UNESCO - Welterbe

Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer abgestimmten, einvernehmlichen Vorgehensweise hinsichtlich der Anmeldung der Landgräflichen Gärten in und um Kassel als UNESCO-Welterbe. Weiterhin sollen künftig alle Projekte in Kassel, welche die rechtlichen und tatsächlichen Bestimmungen zum UNESCO-Weltkulturerbe berühren (z.B. städtebauliche und verkehrsplanerische Vorhaben), auf ihre Welterbe-Verträglichkeit umfassend überprüft und ggf. angepasst werden. Zu der Anmeldung gehören insbesondere auch die festgelegten und nach Maßgabe der UNESCO weiter zu entwickelnden Kern- und Pufferzonen des Welterbes. Die Kooperationspartner beabsichtigen die Klärung welterberelevanter Probleme im Rahmen von Expertenworkshops unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des Landes und der Stadt.

§ 6 documenta

Die documenta ist für die Stadt und das Land ein kulturelles Gut von internationaler Bedeutung und Ausstrahlungskraft. Die Kooperationspartner wollen auch in den Jahren zwischen den documenta-Ausstellungen Kassel verstärkt als Zentrum für zeitgenössische Kunst profilieren: In einem Haus der documenta-Geschichte sollen ausstellungsbegleitende Aktivitäten zusammengeführt und mit bestehenden Institutionen vernetzt werden.

Die materielle Grundlage bildet das documenta-Archiv mit seinen Beständen aus den vergangenen documenta-Ausstellungen. Die Kooperationspartner verpflichten sich, eine gemeinsam getragene räumliche und organisatorische Realisierung eines auch erlebnisorientierten Dokumentationszentrums im Rahmen der documenta GmbH in Kassel zu prüfen und hierzu ein Konzept vorzulegen. Zu diesem Konzept gehören auch die Verwaltung und die Vermarktung der documenta Kunstwerke im öffentlichen Raum. Ebenso sollen Möglichkeiten zur Verwirklichung des Projekts „documenta-Akademie“ geprüft werden.

§ 7

Hessen - Land der Brüder Grimm

Im gemeinsamen Interesse von Stadt und Land ist die Aufwertung des Erbes der Brüder Grimm. Die aus Hessen stammenden Brüder zählen zu den bedeutendsten Persönlichkeiten der deutschen Kulturgeschichte. Die Kasseler Handexemplare der Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm gehören zum Welterbe der UNESCO. Die Kooperationspartner verpflichten sich, folgende Vorhaben zum Thema Grimm im Rahmen der Möglichkeiten zu fördern:

1. Den Ausbau des Brüder Grimm - Museums zu einer zeitgemäßen Ausstellungs-, Forschungs- und Archivstätte,
2. die Präsentation der Grimm'schen Kinder- und Hausmärchen als UNESCO-Welterbe im Kasseler Brüder-Grimm-Museum,
3. die Einrichtung weiterer Grimm'scher Gedenkstätten wie etwa die Rekonstruktion einer Grimm'schen Wohnung an der Torwache,
4. die Gründung einer zunächst virtuellen Grimm-Akademie als Plattform internationaler Forschungs- und Publikationsaktivitäten im Kontext zu Grimm.

§ 8

Sonstige kulturelle Institutionen und Projekte

1. Die Kooperationspartner vereinbaren, sich bei der Förderung und Umsetzung von Kulturprojekten in Kassel unter Einbeziehung des Staatstheaters Kassel als einer profilbestimmenden Institution der Stadtkultur zur Erreichung optimaler Förderergebnisse abzustimmen und gemeinsame Evaluationen durchzuführen.
2. Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Verstetigung ihrer Förderungen im Vertragszeitraum vorbehaltlich der geltenden Haushaltspläne.
3. Die Kooperationspartner erklären, gemeinsam die Musikakademie Kassel als nordhessischen Standort in der Musikausbildung zu stärken. Hierzu streben die Partner die verbesserte Anschlussfähigkeit der an den Musikakademien zu vermittelnden Qualifikationen und Abschlüsse im Rahmen des Bologna-Prozesses an.

III. Schlussbestimmungen

§ 9

Vertragsverwirklichung

1. Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom [...] in Kraft.
2. Die Kooperationspartner erklären, unverzüglich die erforderlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung der Vereinbarung zu schaffen.

§ 10

Dauer

Die Vereinbarung wird auf einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen.

Jeder Kooperationspartner ist ohne Angabe von Gründen zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Kündigung hat in schriftlicher Form mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu erfolgen.

§ 11

Schriftform

Ergänzungen und / oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

.....
Wiesbaden, den

.....
Kassel, den